1. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 3 Grabgebühren erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühren

- (3) Wird eine Grabstelle belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche je Monat der Verlängerung bei Urnengräber 1/180tel, bei allen anderen Gräbern 1/240tel der Gebühr nach Absatz 1.
- § 5 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden direkt von dem durch die Gemeinde bestellten Verantwortlichen bzw. dem durch die Gemeinde Niederrieden gestatteten privaten Bestattungsunternehmer in Rechnung gestellt. Auf die §§ 8 und 31 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden wird verwiesen.

§ 6 Leichenhausgebühren erhält folgende Fassung:

§ 6 Leichenhausgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal	23,00€
(2)	Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt pauschal	23,00€
(3)	Die Gebühr für das Reinigen des Leichenhauses beträgt pauschal	25,56 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 - 1. für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts 10,00 €
 - 2. für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

8,00€

- 3. für Leichenöffnungen:
 - a) Benutzung des Leichenhauses

60,00€

150.00€

- 4. Pauschalgebühr für das Abräumen von Grabstellen (s. auch § 22 Abs. 8, 26 Abs. 4 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden). Sollten die tatsächlichen Kosten diesen Kostensatz erheblich überschreiten, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- Gebühr für das Beseitigen von Blumenschmuck

nach Aufwand

6. Pauschalgebühr für die Bestattung von Totgeburten (s. § 3 Abs. 3 Satzung über Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden) sowie von Urnen, deren Ruhefrist- und Nutzungszeit in einer Urnenkammer abgelaufen ist (s. § 18 Abs. 3 Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden). In dieser Gebühr ist auch die Pflege der für diese Bestattungen vorgesehenen Allgemeinen Grabstätte enthalten.

150,00€

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederrieden, den

02.02,11

Büchler, 1. Bürgermeister